

nachlässigkeit einer sonst gewöhnlichen Vorsichtsmaßregel. Daß aber diese anscheinende Vernachlässigung vielleicht auf Rücksichten anderer Art beruhete, haben wir weiter unten noch zu erörtern. In gleicher Weise dachte man erst in den Jahren 1221 und 1228 daran, die Gebrüder Adolf und Wigbold von Holte, sowie ihren Vetter den Dompropst Wilhelm zu Osnabrück zu einem urkundlichen Verzicht zu veranlassen auf die von ihren beiderseitigen Vätern den Gebrüdern Wilhelm und Amelung von Holte um 1180 an Loccum geschenkten Güter zu Mellbergen (Cal. III, Nr. 44u 54). Ein fernerer Beweis für das Gesagte zeigt sich in der zwischen 1180 und 1183 erfolgten Gabe des Wulver, Burgmanns auf Hallermund, bestehend in einem Hofe mit 3 Hufen zu Verdissen (bei Eldagsen), welche Schenkung erst im December 1216 ihre Gültigkeit durch die urkundliche Erklärung ihrer Einwilligung sowohl Seitens des Luithard's auf Hallermund, muthmaßlichen Sohns Wulvers erhielt, als auch des Burgmanns Beider, des Grafen Rudolf v. Hallermund (Cal. III, Nr. 41). Auch über diese Verleihung scheint bisher eine Streitigkeit (cavillatio) bestanden zu haben.

Zeigen nun alle diese angeführten späteren Bestrebungen, das früher Versäumte nachzuholen, die Unbeholfenheit der bis gegen 1183 in Loccum weilenden Benedictiner und die durch dieselbe hervorgerufene Unterlassung jeder urkundlichen Feststellung ihrer innern Verhältnisse wie auch ihrer Erwerbungen; erkennt man zudem die Last, welche dem neuen Abte in seinem Streben nach Beseitigung solcher Mißstände zugefallen war, so darf man wol auch sich die Frage stellen, zu welchem Mittel er zunächst gegriffen haben muß, dem Uebel entgegen zu wirken? Man verfällt sehr ungesucht auf den Gedanken, daß der Diöcesan-Bischof des Klosters, B. Anno, zu allererst um diese Hülfe angegangen sein müsse; dies um so mehr, weil der neue Abt Ekhard schon im Jahre 1183 sich mit der Absicht tragen mußte, den Papst demnächst persönlich wegen der Rechtsstreitigkeiten des Klosters in Anspruch zu nehmen und weil dieserhalb, beim Mangel aller betreffenden Urkunden, eine vorhergehende Bestätigung dieser geistlichen